

BESCHLUSSVORLAGE

BL

	Alois-Schießl-Platz 2
Tagesordnungspunkt: 3	85435 Erding
Kreisorgane;	Ansprechpartner/in: Karin Fuchs-Weber
Weitere Stellvertretung des Landrats	Tel. 08122/58-1114 karin.fuchs-weber@lra- ed.de
Anlage(n):	ed.de
	Erding, 28.04.2020 Az.:
Kreistag am 25.05.2020	
öffentliche Sitzung	
Vorlagebericht: siehe Rückseite	
Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:	
Beschlussvorschlag:	
Zur/Zum weiteren, politischen Stellvertreterin/Stellvertreter des Landrates wir hestellt	ird Kreisrä-

Vorlagebericht:

Für den Fall der Verhinderung des stellvertretenden Landrates regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrates durch **Beschluss** (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 1 LkrO). Der Kreistag ist in der Ausgestaltung der weiteren Stellvertretung grundsätzlich frei. Der weitere Stellvertreter ist kein kommunaler Wahlbeamter. Damit entfällt auch die gesonderte Vereidigung.



Bislang ist die weitere Stellvertretung des Landrates in § 49 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt geregelt:

"Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat/die Landrätin

- im Kreistag und in den Ausschüssen der/die aus der Mitte des Kreistages bestellte weitere Vertreter/Vertreterin, bei dessen/deren Verhinderung das älteste Kreistagsmitglied.
- 2. im Übrigen der Verwaltungsbeamte/die Verwaltungsbeamtin der Vierten Qualifikationsebene, den der Landrat/die Landrätin bestimmt, bei dessen/deren Verhinderung der dienstälteste juristische Staatsbeamte/juristische Staatsbeamtin im Landratsamt."